

Nachtsheim

Sitzung-Nr.: 079/OGR/004/2016

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 14.07.2016
Sitzungsort: im Gasthaus "Tannengrün"	Sitzungsdauer von 19:00 Uhr bis 19:55 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Göbel, Thomas

1. Beigeordnete(r)

Leu, Karl

Beigeordnete(r)

Johann, Hermann

Ratsmitglied

Brand, Georg

Gerharz, Alois

Kron-Wendel, Martina

Kugel, Albert

Link, Wilfried

Schäfer, Herbert

Schmitt, Martin

Steffens, Josef

Weber, Björn

(ab Tagesordnungspunkt 2)

Schriftführer(in)
Engels, Christine

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied
Gilgenbach, Andrea

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 01.07.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 27/2016 vom 08.07.2016.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
- ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um TOP 2 in der nichtöffentlichen Sitzung: Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene; Änderungen in der Gemeindeordnung. Der bisherige Tagesordnungspunkt 2 Mitteilungen wird zu TOP 3.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungserteilung
Vorlage: 079/016/2016

2. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 079/017/2016
3. Satzung der Ortsgemeinde Nachtsheim über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich „Bebauungsplan zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung – südlich der Bundesstraße B 410“
- Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 32 Abs. 1 und 2 Nr. GemO
Vorlage: 079/018/2016
4. Anfrage DRK Ortsverein Ettringen e.V. auf finanzielle Unterstützung im Rahmen von Umbaumaßnahmen eines Einsatzfahrzeuges
Vorlage: 079/019/2016
5. Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungserteilung

Vorlage: 079/016/2016

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied **Wilfried Link**.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Wilfried Link, bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird in der nachstehenden Form fest-
gestellt:

1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	590.865,3
Gesamtbetrag der Aufwendungen	600.789,5
Jahresfehlbetrag	9.924,2
2. Finanzhaushalt	
a) ordentliche Einzahlungen	530.831,7
ordentliche Auszahlungen	480.475,8
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	50.355,9
b) außerordentliche Einzahlungen	0,0
außerordentliche Auszahlungen	0,0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,0
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.095,1
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.455,7
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.639,4
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	571.926,9
Gesamtbetrag der Auszahlungen	511.931,5
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	59.995,4

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Nachtsheim hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2015 von 3.408.398,44 Eur um 9.924,25 Eur auf **3.398.474,19 Eur** reduziert.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Thomas Göbel,
2. den Ortsbeigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Gerd Heilmann,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit

sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	9
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	3

**2 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd" - Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 079/017/2016**

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie - Teilplan „Süd“ wurde vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 abschließend beraten und in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festgestellt. Feststellungsbeschluss -.

Für die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt neben den Vorschriften des BauGB die kommunalrechtliche Vorschrift des § 67 Abs. 2 GemO.

Danach bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die 12. Änderung der Zustimmung der Ortsgemeinden.

Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden (=14 OG'en) zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde (rd. 10.925 E – ausgehend von aktuell 16.388 E. *) wohnen.

* (Angabe Einwohnermeldeamt Stand 30.06.2015 gem. § 130 Abs. 1 GemO).

Der Geltungsbereich der 12. Änderung einschließlich der Konzentrationsflächen ist in der beigefügten Planzeichnung zeichnerisch dargestellt.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht möglich, da der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten und alle Ratsmitglieder aufgrund von Befangenheitstatbeständen nach § 22 GemO an der rechtlichen und tatsächlichen Ausübung gehindert sind mit der Rechtsfolge, dass zur Erfüllung dieser

Aufgabe eine Bestellung eines Beauftragten nach § 124 GemO zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 67 Abs.2 GemO erforderlich ist.

Im Einzelnen stellen sich die Ausschließungsgründe nach § 22 GemO wie folgt dar:

Ortsbürgermeister Thomas Göbel:

Ortsgemeinde hat einen Vorvertrag zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einem Investor abgeschlossen. Daneben hat die Gemeinde Grundstücke in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

1. Ortsbeigeordneter Karl Leu

Dito.

Ortsbeigeordneter Johann Hermann:

Schwiegervater hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Georg Brand:

Ehefrau hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Alois Gerharz:

Bruder hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Andrea Gilgenbach:

Ehemann hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Martina Kron-Wendel:

Ehemann hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Albert Kugel:

Beteiligter einer Erbengemeinschaft, die Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie hat.

Wilfried Link:

Schwager hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Herbert Schäfer:

Selbst Grundstückseigentümer in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Martin Schmitt:

Tante hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Josef Steffens:

Selbst Grundstückseigentümer in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Björn Weber:

Vater hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Ja	0
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	12

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte zur Bestellung eines Beauftragten in die Wege zu leiten.

- 3 Satzung der Ortsgemeinde Nachtsheim über die 1. Verlängerung der Veränderungsperre für den Planbereich „Bebauungsplan zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung – südlich der Bundesstraße B 410“**
- Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 32 Abs. 1 und 2 Nr. GemO
Vorlage: 079/018/2016
-

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie - Teilplan „Süd“ wurde vom Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 abschließend beraten und in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festgestellt. Feststellungsbeschluss -.

Für die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt neben den Vorschriften des BauGB die kommunalrechtliche Vorschrift des § 67 Abs. 2 GemO.

Danach bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die 12. Änderung der Zustimmung der Ortsgemeinden.

Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden (=14 OG'en) zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde (rd. 10.925 E – ausgehend von aktuell 16.388 E. *) wohnen.

* (Angabe Einwohnermeldeamt Stand 30.06.2015 gem. § 130 Abs. 1 GemO).

Der Geltungsbereich der 12. Änderung einschließlich der Konzentrationsflächen ist in der beigefügten Planzeichnung zeichnerisch dargestellt.

Die Ortsgemeinde Nachtsheim hat am 16.10.2014 den Beschluss gefasst, für einen Teilbereich der Flure 2, 3 und 4 in der Gemarkung Nachtsheim einen Bebauungsplan zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - südlich der B 410 aufzustellen.

Wie in der Begründung zum Planaufstellungsbeschluss dargelegt ist, beabsich-

tigt die Ortsgemeinde Nachtsheim das Plangebiet einer optimalen Ausnutzung zuzuführen.

Die optimale Ausnutzung des Plangebietes wird vor allem vor dem Hintergrund der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens entwickelt, ein städtebauliches Planungsziel, das idealer Weise über die Feinsteuerung eines Bebauungsplans erreicht wird. In dem Bebauungsplan sollen Flächen mit der Art der Nutzung als Sondergebiete für Windkraftanlagen festgesetzt werden. Die Flächen werden nach entsprechender Planung unter Beachtung naturschutzrechtlicher und technischer Belange so angeordnet, dass eine maximale Anzahl an Windkraftanlagen errichtet werden kann, ohne dass diese sich gegenseitig behindern und ein nicht erforderlicher Aufwand für Infrastruktur anfällt. Dieses Planungsziel lässt sich nur erreichen, wenn nicht während des Planungsprozesses schon einzelne Flächen belegt werden, ohne dass deren Einfügen in eine optimierte Gesamtplanung geprüft werden konnte. Von daher wird das Planungsziel über eine Veränderungssperre gesichert. Die verbleibenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft, bzw. Forstwirtschaft dargestellt.

Nachdem das Aufstellungsverfahren für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aufgrund der zeitaufwendigen Bewältigung der artenschutzrechtlichen Problematik erst im Laufe des Jahres 2016 zum Abschluss gebracht werden kann, hat die OG Nachtsheim die Bebauungsplanung bislang nicht weiter betrieben.

Da die Veränderungssperre nur noch bis zum 31.10.2016 gilt und die Bebauungsplanung nunmehr weiter verfolgt werden soll, sieht der Ortsgemeinderat das Erfordernis, die Veränderungssperre zunächst um ein Jahr zu verlängern.

Inwieweit darüber hinaus besondere Umstände es erfordern, die Geltungsdauer gem. § 17 Abs. 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals zu verlängern, kann die Ortsgemeinde Nachtsheim erst zu gegebener Zeit entscheiden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt im

Norden: durch die Bauverbotszone der Bundesstraße B 410

Osten: durch die Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Luxem

Süden: durch die Bauverbotszone der Kreisstraße K 9

Westen: durch den Schutz- und Vorsorgeabstand von 1.000 m gem. dem Entwurf der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde

Vordereifel zur Ortslage Nachtsheim.

Der Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den „Bebauungsplan zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung – südlich der Bundesstraße B 410“ und umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Nachtsheim:

Nördlicher Teil des Geltungsbereichs:

Flur 2

12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 (Weg), 20, 21 (Weg), 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,
33 (Weg), 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 (Weg), 51,
52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 143, (Weg),
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 2, 4 (Weg), 5, 65, 66, 67, 68, 69, 70,
72/1, 73, 74, 75 (Weg), 134, 135, 136, 137, 138, 138, 140, 141, 142, 144, (Weg),
jeweils teilweise die südlichen Teile der Flurstücke 3 (Weg), 6, 7 (Weg), 8, 9 (Weg), 11,
13 (Weg),

Flur 3

66, 67, 68, 69 (Weg), 71, 72, 73,
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 41 (Weg), 46, 47, 48, 49, 50, 51, 63,
64, 65, 70 (Weg), 74, 76 (Weg)

Südlicher Teil des Geltungsbereichs:

Flur 3

79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 121 (Weg), 123, 124, 126, 126, 127, 128, 129, 130, 131,
132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142 (Weg),
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 77 (Weg), 78, 86 (Wiesbach), 107
(Weg), 115, 116 (Weg), 117, 120, 121 (Weg), 135 (Weg), 143, 144, 145, 146, 147
(Weg),

Flur 4

10 (Weg), 11 (Weg), 12, 13, 14/1, 16 (Weg), 17, 18, 19, 20, 21 (Weg), 28, 29, 30, 31,
33, 36,
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 8, 24/2, 27, 34 (Weg), 35 (Weg), 47
(Weg)
jeweils teilweise die nördlichen Teile der Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45,
46

Eine Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht möglich, da der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten und alle Ratsmitglieder aufgrund von Befangenheitstatbeständen nach § 22 GemO an der rechtlichen und tatsächlichen Ausübung gehindert sind mit der Rechtsfolge, dass zur Erfüllung dieser Aufgabe eine Bestellung eines Beauftragten nach § 124 GemO zur Herbeiführung einer Entscheidung nach §

67 Abs.2 GemO erforderlich ist.

Im Einzelnen stellen sich die Ausschließungsgründe nach § 22 GemO wie folgt dar:

Ortsbürgermeister Thomas Göbel:

Ortsgemeinde hat einen Vorvertrag zur Errichtung von Windkraftanlagen mit einem Investor abgeschlossen. Daneben hat die Gemeinde Grundstücke in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

2. Ortsbeigeordneter Karl Leu

Dito.

Ortsbeigeordneter Johann Hermann:

Schwiegervater hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Georg Brand:

Ehefrau hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Alois Gerharz:

Bruder hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Andrea Gilgenbach:

Ehemann hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Martina Kron-Wendel:

Ehemann hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Albert Kugel:

Beteiligter einer Erbengemeinschaft, die Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie hat.

Wilfried Link:

Schwager hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Herbert Schäfer:

Selbst Grundstückseigentümer in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Martin Schmitt:

Tante hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Josef Steffens:

Selbst Grundstückseigentümer in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Biörn Weber:

Vater hat Eigentum in der Konzentrationsfläche für Windenergie.

Ja	0
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	12

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Schritte zur Bestellung eines Beauftragten in die Wege zu leiten.

**4 Anfrage DRK Ortsverein Ettringen e.V. auf finanzielle Unterstützung im Rahmen von Umbaumaßnahmen eines Einsatzfahrzeuges
Vorlage: 079/019/2016**

Der DRK Ortsverein Ettringen e.V. bittet die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel um finanzielle Unterstützung im Rahmen der Umbaumaßnahmen des neuen geländegängigen Einsatzfahrzeuges (Unimog).

Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um ein Kreisfahrzeug, das zuvor am Standort Virneburg bei der Feuerwehr im Einsatz war.

Mit Unterstützung des Landkreises Mayen-Koblenz wurde das Fahrzeug nunmehr dem DRK Ortsverein Ettringen kostenlos überlassen.

Um den Anforderungen eines Rettungsdienstes entsprechen zu können muss das Fahrzeug umgebaut und mit sanitätsdienstlichem Material ausgestattet werden.

Trotz Eigenleistung der Mitglieder betragen die ungedeckten Umbaukosten ca. 55.000,00 EUR.

Der Ortsgemeinderat lehnt einstimmig eine finanzielle Unterstützung des DRK Ortsverein Ettringen e.V. ab.

Ja	0
Nein	12
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5 Mitteilungen

5.1 Anschaffung von Ruhebänken

Der Vorsitzende teilt mit, dass 5 neue Ruhebänke angeschafft wurden, die zur Zeit zusammengebaut werden. 3 der neuen Bänke werden auf den Wirtschaftswegen in der Gemarkung Nachtsheim aufgestellt und 2 auf dem Dorfplatz. Die Bänke, die bisher auf dem Dorfplatz standen, kommen dann auf den Spielplatz

5.2 Sanierungsarbeiten auf dem Spielplatz

Ortsbürgermeister Göbel informiert die Anwesenden über die vorgenommenen bzw. noch vorgesehenen Sanierungsarbeiten auf dem Spielplatz:

- Anstrich der Schaukelfedertiere
- Erneuerung des Holzdaches am Spielhaus
- Anschaffung eines Karussells, das von Herrn Klaus Michels aufgestellt werden soll
- Austausch von morschen Brettern am Tipi, das derzeit wegen herausgerissener Bretter bis zur Instandsetzung gesperrt ist

Für die Instandsetzung wurden der Ortsgemeinde von Seiten der Volksbank RheinAhrEifel eG sowie der Kreissparkasse Mayen jeweils 500 € an Spenden zugesagt. Der Vorsitzende spricht an dieser Stelle den Banken seinen Dank aus für die Spendenzusage.

5.3 Sanierungsarbeiten an den Wirtschaftswegen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Fa. Martin Freund, Luxemburg den Auftrag erhalten hat in Kürze die Bitumenfehlstellen an den Wirtschaftswegen nach Luxemburg und Münk auszubessern.

5.4 Info Grünschnittsammelplatz

Ortsbürgermeister Göbel teilt mit, dass der Grünschnittsammelplatz nun am „Münker Weg“ angelegt werden soll. Hierfür ist ein entsprechender Bauantrag bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gestellt worden.

Von dem ursprünglich geplanten Standort des Grünschnittsammelplatzes ist die Ortsgemeinde abgewichen, da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Landwirtschaftskammer und dem Landesbetrieb Mobilität Eingaben gemacht wurden. Nach Änderung des Standortes beginnt dann ein neues Genehmigungsverfahren.

Er weist darauf hin, dass das Ablagern von Abfällen wie z.B. Laub, Rasen und

Moos am Waldrand etc. illegale Müllentsorgung und entsprechend auch ein Straftatbestand darstellt. Die Ortsgemeinde Nachtsheim stellt Überlegungen an, auch für diesen Müll, der nicht auf dem Grünschnittsammelpaltz entsorgt werden kann, eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen z.B. in Form eines Containers.

5.5 Ausbau der DSL-Versorgung

Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Sachstand des weiteren DSL-Ausbaus in der Ortsgemeinde Nachtsheim.

6 Einwohnerfragestunde

6.1 DSL-Versorgung

Fragen aus der Zuhörerschaft bezüglich der DSL-Versorgung in der Ortsgemeinde werden vom Vorsitzenden zur Zufriedenheit der Anwesenden beantwortet.

Vorsitzender

Schriftführer